

## „Knöllchen-Horst“ zieht durch die Stadt

### Frührentner als „Hilfs-Sheriff“ sucht bewusst die Öffentlichkeit

„Knöllchen-Horst kostet mich 2.500 Euro!“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Im Bericht geht es um einen Mann, der in einer Kleinstadt durch die Straßen zieht und Parksünder aufschreibt. „Mehr als 14.000 Parksünder verdanken ihr Bußgeld dem Frührentner“, schreibt die Zeitung. Der Mann wird als mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen beschrieben. Ein Autohändler berichtet laut Bericht darüber, wie er mit dem „Hobby-Sheriff“ in Streit geraten sei. Ergebnis: Am Autohändler blieben 2.500 Euro Schmerzensgeld bzw. Schadenersatz hängen. Zum Beitrag gehören zwei Fotos. Eines zeigt den Autohändler, das andere „Knöllchen-Horst“. Ein Nutzer des Internet-Auftritts sieht den Mann an den Pranger gestellt. Er hält die identifizierbare Abbildung nicht vereinbar mit den Persönlichkeitsrechten nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Rechtsabteilung der Boulevardzeitung steht auf dem Standpunkt, die Berichterstattung sei wegen des öffentlichen Interesses nicht zu beanstanden. 14.000 Menschen seien durch das „Hobby“ von „Knöllchen-Horst“ betroffen. Diese Tatsache stütze die Meinung, dass es sich bei dem Mann um eine Person des öffentlichen Interesses handle. Der selbsternannte „Hilfs-Sheriff“ suche bewusst die Öffentlichkeit und gefalle sich in der Rolle eines Einzelkämpfers. Er sende regelmäßig Faxe an die Redaktion, in denen er über seine Tätigkeit berichte. Auch kommentiere er die Medienberichte, die sich seinem Tun widmeten. Auch im Fernsehen habe man ihm bei der Arbeit zusehen können. (2011)

Einstimmig kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Online-Ausgabe der Zeitung nicht gegen den Pressekodex verstoßen hat. Die Beschwerde ist unbegründet. In erster Linie geht es bei der Diskussion über den Fall um die Frage, ob der Frührentner identifizierbar dargestellt werden durfte. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dieser Einzelfall ist bei dem Rentner und seiner Tätigkeit als „Hilfs-Sheriff“ gegeben. Angesichts der Tatsache, dass der Privatmann in rund 14.000 Fällen Parksünder aufschreibt und damit gewissermaßen eine „öffentliche Aufgabe“ übernimmt, muss er es sich gefallen lassen, in der Öffentlichkeit wegen dieser Tätigkeit identifizierend dargestellt zu werden. Insofern folgt der Presserat der Argumentation der Zeitung. Ausschlaggebend bei der Interessenabwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse ist, dass der Mann von sich aus die Öffentlichkeit sucht und auch schon als Parksünder-Verfolger im Fernsehen aufgetreten ist. (0087/11/2)

**Aktenzeichen:**0087/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet